

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.12.12

und Antwort des Senats

Betr.: V-Leute und verdeckte Ermittler/-innen in Fußball-Fanszenen

Am 14. August 2012 berichtete „SPIEGEL ONLINE“, dass die Polizeien in der Fußball-Fanszene vermehrt auf den Einsatz von V-Leuten setzten. Dadurch werde das Verhältnis zwischen Anhängern und Ordnungshütern weiter belastet, es herrsche eine Atmosphäre des Misstrauens („SPIEGEL ONLINE“ vom 14. August 2012). Philipp Markhardt, der Sprecher des Bündnisses Pro Fans, glaubt an ganz gezielte Aktionen der Polizeien: „Wir sind überzeugt davon, dass es bundesweit etliche Versuche gab und gibt, über V-Männer an Informationen aus der Fanszene zu kommen“ (ebenda). Laut Philipp Markhardt sei der Schritt zu den V-Leuten „ein endgültiger Vertrauensbruch“, der zudem sehr teuer sei und dessen „Wirkungskraft hingegen eher bescheiden“ ausfalle.

Infolgedessen stellte die Fraktion DIE LINKE im Bundestag am 26. September 2012 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung („V-Leute und verdeckte Ermittler in Fußball-Fanszenen“ BT-Drs. 17/10827). In ihrer Antwort schreibt die Bundesregierung, Bundesbehörden würden selbst keine V-Leute in Fußball-Fanszenen einsetzen, das BKA habe jedoch Kenntnisse vom Einsatz in- und ausländischer V-Leute und verdeckter Ermittler/-innen bei internationalen Spielen.

Mindestens ein Bundesland muss demnach V-Leute zur Überwachung von Fanszenen einsetzen, und es besteht Grund zur Annahme, dass Hamburg eines dieser Bundesländer ist: In regelmäßigen Abständen berichten Fußballfans in Hamburg davon, zur Informationsgewinnung angesprochen zu werden. In einer Stellungnahme der Fangruppe Ultrà St. Pauli ist etwa zu lesen: „Die Vorgehensweise ist stets dieselbe. Entweder auf der Straße oder per Telefon versuchen die Beamten, Kontakt aufzunehmen. Sie kommen dabei nicht einmal aggressiv rüber, sondern sprechen Dich mit dem Vornamen an und bitten um ein Gespräch. Im Falle unserer Leute ging es dabei um „Gewalt zwischen Links und Rechts“, also nichts zu spezielles, um die Leute nicht skeptisch zu machen.“

Zuletzt wurde ein Fan des FC St. Pauli am Samstag, den 1. Dezember 2012 in der Brigittenstraße angesprochen, verweigerte jedoch jedes Gespräch.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern (VE), Vertrauenspersonen (VP) und Informanten stellt ein unverzichtbares Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung beziehungsweise Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dar.

Eine – auch teilweise – Offenlegung der Umstände konkreter Einsätze kann Rückschlüsse auf strafprozessuale oder gefahrenabwehrende verdeckte Maßnahmen der Polizei zulassen, die den Erfolg der Maßnahmen gefährden würden. Dieses gilt sowohl für Positiv- wie für Negativauskünfte: auch aus Angaben zum Nichteinsatz von verdeckten Ermittlern in der Vergangenheit könnten Anhaltspunkte erlangt werden, in welchen Kriminalitäts- oder Gefahrenabwehrfeldern aktuell ein beziehungsweise kein Einsatz erfolgt.

Diese Rückschlüsse würden die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass durch Angaben zu aktuellen wie zu zurückliegenden Einsätzen von verdeckten Ermittlern deren Enttarnung und in der Folge Gefahren für Leib oder Leben der eingesetzten Beamten zu befürchten sind. Auch würde die Enttarnung den weiteren Einsatz der Beamten in anderen Fällen unmöglich machen und so dieses unverzichtbare Instrument der Verbrechensbekämpfung und Gefahrenabwehr erheblich gefährden.

Insofern steht die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde einer Beantwortung verschiedener Fragen entgegen.

Das offene Ansprechen von Fußballfans ist in der polizeilichen Arbeit gängige Praxis und dient der Konversation mit den Fanszenen im Rahmen der Präventionsarbeit und der Erkenntnisgewinnung, beispielsweise hinsichtlich geplanter Auseinandersetzungen. Diese Ansprachen finden nicht konspirativ statt.

Für das Landesamt für Verfassungsschutz ist die Fußballszene insgesamt in Hamburg kein Beobachtungsobjekt. Es gibt allerdings Hinweise auf Einzelkontakte von Angehörigen der Fanszene mit links- oder rechtsextremistischen Spektren und deren Aktivitäten sowie personelle Überschneidungen. Im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg können auch Erkenntnisse im Bereich der Fußball-Fanszene über geplante oder begangene Straftaten anfallen. Solche Erkenntnisse werden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich auf der Basis der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zur Verfügung gestellt.

Weitere Einzelheiten zu nachrichtendienstlichen Maßnahmen und Erkenntnissen des Verfassungsschutzes können nur dem nach § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss (PKA) mitgeteilt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde Kenntnis vom Einsatz von V-Leuten, Informanten/-innen und verdeckten Ermittlern/-innen in Fußball-Fanszenen in Hamburg?*
 - a. *Falls ja, seit wann?*
 - b. *Falls ja, welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde über diese Einsätze, und kann der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde den Bericht des „SPIEGEL“ insoweit bestätigen, dass in letzter Zeit eine Ausweitung solcher Einsätze vorgenommen wurde?*
 - c. *Falls ja, ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt, aufgrund welcher Erkenntnisse dieses Vorgehen von welchem Gremium/welcher Behörde beschlossen oder angeordnet wurde?*
 - d. *Falls ja, inwiefern sind diese Einsätze dadurch bedingt, dass Angehörige mancher Fußball-Fanszenen als rechts- oder linksextremistisch bewertet werden? Um welche Fangruppen handelt es sich hierbei, welche Stelle nahm diese Einschätzung vor und aufgrund welcher Daten?*

2. *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt, ob in Hamburg über den Einsatz von V-Leuten hinaus andere verdeckte Ermittlungsmethoden in der Fußball-Fanszene angewendet werden, und wenn ja, welche?*

Siehe Vorbemerkung.

3. *Ist der Senat der Ansicht, dass nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden innerhalb von Fußball-Fanszenen geeignet sind, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären?*
 - a. *Falls ja, warum und auf welche Erkenntnisse, Studien oder Berichte stützt er sich dabei?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Grundsätzlich sind sämtliche nach dem Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei oder der Strafprozessordnung zulässigen Maßnahmen darauf zu überprüfen, inwieweit sie im Einzelfall zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten zulässig und geeignet sind. Da die Beurteilung von verdeckten Maßnahmen der Würdigung des Einzelfalls unterliegt, kann eine generelle Aussage zur Eignung dieser Maßnahmen nicht getroffen werden.

4. *Inwiefern hält der Senat nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden – wie den Einsatz von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern/-innen – innerhalb von Fußball-Fanszenen für ein verhältnismäßiges Mittel (bitte begründen)?*

Die Verhältnismäßigkeit von gefahrenabwehrenden oder strafprozessualen Maßnahmen ist in jedem Einzelfall zu überprüfen. Eine generelle Aussage zur Verhältnismäßigkeit verdeckter Maßnahmen innerhalb von Fußball-Fanszenen kann daher nicht getroffen werden.

5. *Setzen beziehungsweise setzen Hamburger Sicherheitsbehörden verdeckte Ermittler/-innen, V-Leute oder Informanten/-innen in Fußball-Fanszenen ein, und wenn ja,*
 - a. *wo, in welchem Rahmen und mit welchem Einsatzziel,*
 - b. *wer entscheidet genau über diesen Einsatz,*
 - c. *welche Erkenntnisse und Informationen erhoffen sich die Sicherheitsbehörden davon?*

Siehe Vorbemerkung.

6. *Inwiefern waren der Einsatz von V-Leuten, Informanten/-innen oder verdeckten Ermittlern/-innen oder von diesen erhobene Informationen Bestandteil von Verabredungen oder Beratungen der Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) und ihrer Arbeitskreise?*

Der grundsätzliche Einsatz von VE und VP sowie die Inanspruchnahme von Informanten als Einsatzmittel der Polizeien in Bund und Ländern ist wie jedes andere sicherheitsfachliche Thema auch wiederkehrend Gegenstand in den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und –Senatoren der Länder (IMK).

7. *Welche Straftaten wurden nach Kenntnis des Senats bundesweit und in Hamburg durch den Einsatz von V-Leuten in der Fußball-Fanszene aufgeklärt (bitte nach Datum, Straftatbestand, Anzahl der Straftäter/-innen, Art der Ermittlungsmethode, Fußballverein, Liga und Fanvereinigung aufschlüsseln)?*

Siehe Vorbemerkung.

8. *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde darüber, ob V-Leute, verdeckte Ermittler/-innen oder Informanten/-innen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Fanszenen selbst illegale Handlungen ausgeführt haben?*

9. Kann der Senat ausschließen, dass V-Leute oder verdeckte Ermittler/-innen als Agents Provocateurs tätig waren beziehungsweise sind?

Die Zusammenarbeit mit beziehungsweise der Einsatz von VP und VE zur Gefahrenabwehr ist in Hamburg in § 11 und § 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei geregelt. Der Einsatz von VE zum Zwecke der Strafverfolgung ist nach Maßgabe der §§ 110 a bis § 110c der Strafprozessordnung sowie der „Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ zulässig. Des Weiteren existieren klare Vorgaben zum Einsatz von VP und VE anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. Welche Abteilungen oder Ressorts welcher Sicherheitsbehörden befassen sich in Hamburg mit Ermittlungen im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen?

Bei der Polizei Hamburg ist das Zentrale Ermittlungskommissariat West (Zentraldirektion 64), Sachgebiet Gruppen- und Szenegewalt, für Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Phänomen „Sportgewalt“, insbesondere bei Fußballspielen der ersten vier Ligen, zuständig. Die Zuständigkeit für Staatsschutzdelikte bei Sportveranstaltungen liegt beim Landeskriminalamt (LKA), Abteilung Staatsschutz. Bei Sportveranstaltungen festgestellte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden durch das Fachkommissariat Straßendeal, Konsumentendelikte (Zentraldirektion 62) oder das Landeskriminalamt, Fachkommissariat spezielle Rauschgiftkriminalität und synthetische Drogen (LKA 62) bearbeitet. Die Ermittlungen bei sonstigen Delikten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen werden in der Regel vom jeweils örtlich zuständigen Kriminalermittlungsdienst geführt.

Bei der Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Fußballspielen nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen bearbeitet.

11. Auf welche Art und Weise und in welchen Gremien oder Einrichtungen arbeiten Hamburger Sicherheitsbehörden und Sicherheitsbehörden des Bundes im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen zusammen (bitte auflisten)?

Die ständige nationale und internationale Zusammenarbeit erfolgt in Hamburg durch die Landesinformationsstelle Sporeinsätze (LIS) beim Führungs- und Lagedienst (FLD) der Polizei in Kooperation mit der Zentralen Informationsstelle Sporeinsätze (ZIS) beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen. Anlassbezogen stimmen die einsatzführenden/zuständigen Dienststellen der Polizei Hamburg ihre Einsatzkonzeptionen mit der Bundespolizei ab. Im Vorfeld und während internationaler Fußball-Großveranstaltungen werden strafrechtliche und gefährdungsrelevante Informationen unter Gewährleistung des standardisierten nationalen und internationalen Informationsaustauschs an die ZIS übermittelt.

Darüber hinaus bündelt die Polizei Hamburg seit Saisonbeginn 2012/2013 im Einvernehmen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen die polizeilichen Sicherheitsbedarfe und Informationen anlässlich des Spielbetriebes der Regionalliga Nord. Als zentraler Ansprechpartner fungiert die LIS Hamburg. Gewonnene Erkenntnisse werden zusammengeführt und den Ländern sowie den zuständigen Bundespolizeidirektionen Hannover und Bad Bramstedt zur Verfügung gestellt.

Der internationale Informationsaustausch Fußball wird durch die LIS Hamburg über die ZIS und anlassbezogen zeitnah zum sportlichen Ereignis direkt mit den entsprechenden Sicherheitsbehörden der europäischen Länder abgewickelt.

Bei der Staatsanwaltschaft erfolgt keine kontinuierliche, sondern lediglich eine im Rahmen einzelner Ermittlungsverfahren anlassbezogene Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden des Bundes, anderer Länder oder anderer europäischer Staaten.

12. *Auf welche Art und Weise und in welchen Gremien oder Einrichtungen arbeiten Hamburger Sicherheitsbehörden und Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen zusammen (bitte auflisten)?*
13. *Auf welche Art und Weise und in welchen Gremien oder Einrichtungen arbeiten Hamburger Sicherheitsbehörden und Sicherheitsbehörden anderer europäischer Länder im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen zusammen (bitte auflisten)?*

Siehe Antwort zu 11.

14. *Welche Formen des Informationsaustauschs existieren zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und Hamburgischer Sicherheitsbehörden, und werden auch anhand von V-Leuten, Informanten oder verdeckten Ermittlern erhobene Informationen über diese Wege weitergegeben?*

Siehe Antwort zu 11. sowie Vorbemerkung.

15. *In welche polizeilichen Datenbanken und Dateien gehen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Informationen aus den Berichten von V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen ein (bitte aufschlüsseln)?*
16. *Wurden und werden nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde aufgrund von Informationen der in den Fankurven eingesetzten V-Leute Fußballfans in der Datei „Gewalttäter Sport“ des Bundeskriminalamtes (BKA) erfasst?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Umfang geschah und geschieht dies bislang?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
17. *Wie viele der derzeit in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfassten Personen sind oder waren nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde als V-Leute oder Informanten/-innen aktiv?*
18. *Werden V-Leute und verdeckte Ermittler/-innen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen und daraufhin polizeilich erfasst werden, nach Kenntnis des Senats in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert?*
 - a. *Falls ja, welcher Art waren die bislang entsprechend erfassten Delikte (bitte in Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Sprengstoffgesetzes, sonstige Ordnungswidrigkeiten, Körperverletzungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigungen, sonstige Straftaten aufschlüsseln)?*
 - b. *Falls nein, auf welche Art und Weise wird sichergestellt, dass kein Eintrag in die Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgt?*
19. *Werden die Hamburger Bundesligavereine, der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball Liga (DFL) über den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen informiert?*
 - a. *Falls ja, in welcher Form geschieht dies?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
20. *Welche Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten V-Leute für ihre Dienste bei der Fanüberwachung?*
21. *Wurden V-Leute und verdeckte Ermittler/-innen durch Hamburger Sicherheitsbehörden auch bei internationalen Fußballspielen (Champions-League, Europa-League, Länderspiele) eingesetzt?*

Wenn ja,

- a. *geschieht dies nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde auch im Ausland und auf welcher Rechtsgrundlage,*
- b. *auf welche Weise werden Einsätze von Hamburger V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen im Ausland sowie von ausländischen*

V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen in Hamburg mit den zuständigen ausländischen Behörden koordiniert,

- c. wie viele Einsätze von V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen haben bei Spielen im Ausland seit Anfang 2010 stattgefunden,*
- d. wie viele Einsätze von V-Leuten und verdeckten Ermittlern/-innen anderer Staaten haben nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde seit Anfang 2010 bei Spielen in Hamburg stattgefunden beziehungsweise wie viele Kontakte hat das Bundeskriminalamt zwischen ausländischen Dienststellen und den zuständigen Hamburger Behörden vermittelt (bitte nach Datum, Ort und Einsatzzweck aufschlüsseln)?*

22. *Inwiefern werden und wurden in Hamburg V-Leute, Informanten und verdeckte Ermittler/-innen auch in der Dritten Liga und darunter eingesetzt?*

Falls dies aktuell der Fall ist,

- a. in welchen Ligen und Vereinen geschieht dies und*
- b. auf welcher Gefahrenanalyse basierend?*

Siehe Vorbemerkung.

23. *Schätzt der Senat die Wirksamkeit von repressiven Maßnahmen und nachrichtendienstlichen Mitteln gegenüber der Fußball-Fanszene bei der Bekämpfung rechts- und ordnungswidriger Handlungen höher ein als den Dialog mit organisierten Fußballfans?*

- a. Falls ja, warum, und befürwortet der Senat eine Ausweitung repressiver Maßnahmen?*
- b. Falls nein, warum, und inwiefern setzt sich der Senat für den Dialog mit organisierten Fußballfans ein?*

Der Senat unterstützt den Dialog mit allen Beteiligten und insbesondere mit der friedlichen Fanszene im Bereich Fußball. Durch direkte Ansprache kann eine Normenverdeutlichung entsprechend delinquenten Verhaltens, aber auch eine Erhöhung der Kooperationsbereitschaft zur Vorbeugung von Straftaten erreicht werden. Im Bereich der Ermittlung von Straftaten sind Polizei und Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip gebunden.

- c. In welcher Höhe wurden durch den Senat beziehungsweise die zuständige Behörde in den Jahren 2010, 2011 und 2012 öffentliche Mittel für repressive Maßnahmen und nachrichtendienstliche Mittel gegenüber der Fußball-Fanszene und im Umfeld von Fußballspielen eingesetzt, und mit Mitteln in welcher Höhe wurden in den entsprechenden Jahren Fanprojekte und sozialarbeiterische Fanbetreuung unterstützt?*

Statistiken über den Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne der Fragestellung für repressive Maßnahmen werden nicht geführt. Bereitgestellte Haushaltsmittel lassen sich nicht einzelnen Ermittlungsverfahren zuordnen. Darüber hinaus siehe Vorbemerkung.

Dem Träger Jugend und Sport e. V. wurden in den Jahren 2010 bis 2012 Zuwendungen wie folgt bewilligt:

2010:	254.805,70 Euro,
2011:	255.000,00 Euro,
2012:	254.685,16 Euro.

Der Träger leistet sozialarbeiterische Fanbetreuung der Vereine HSV und St. Pauli sowie des Vereins HSV II in der Regionalliga.

Im Übrigen siehe Drs. 20/4811.